

1710 Interpellation (SVP) "Arbeitsvergabe in der Gemeinde Köniz"

Beantwortung; Direktion Sicherheit und Liegenschaften

Vorstosstext

Der Gemeinderat wird aufgefordert einen Bericht zu erstellen, nach welchen Kriterien Gemeindeaufträge ausgeschrieben werden. Es interessieren vor allem folgende Punkte:

1. Spielen bei der Arbeitsvergabe auch ein langer Anfahrtsweg und die damit verbundene Belastung der Umwelt eine Rolle?
2. Wird neben dem vieldiskutierten Kriterium „Betrieb bildet Lehrlinge aus“ auch berücksichtigt, wenn ein Betrieb Angestellte beschäftigt (oder neu angestellt hat), die über 55 Jahre alt sind?
3. Wird abgeklärt, ob AHV-, Steuern, Pensionskassen- und MwSt.-Beiträge bezahlt wurden?
4. Gibt es Kriterien, nach welchen ortsansässige Betriebe oder in der Gemeinde ansässige Steuerzahler eine gewisse Bevorzugung erfahren?
5. Gibt es eine Kontrolle oder eine Klausel, nach welcher auch Unterakkordanten gewisse Kriterien erfüllen müssen?
6. Existiert neben der kantonalen Submissionsordnung und derjenigen des VRB ein gemein-despezifischer Kriterienkatalog?
7. Ab welchem Betrag **muss** eine öffentliche Ausschreibung erfolgen?
8. Werden Dienstleistungen welche die Gemeinde erbringt, auch regelmässig öffentlich aus-geschrieben?

Eingereicht

1. Mai 2017

Unterschrieben von 21 Parlamentsmitgliedern

Heinz Nacht, Bernhard, Lauper, Stefan Lehmann, Kathrin Gilgen, Fritz Hänni, Adrian Burkhal-ter, Elisabeth Rügsegger, Michael Lauper, Reto Zbinden, Thomas Frey, Hansueli Kropf, Casi-mir von Arx, Barbara Thür, Vanda Descombes, Christian Roth, Werner Thut, Bruno Schmucki, Heidi Eberhard, Hanspeter Kohler, Mathias Rickli, Kaja Niederhauser

Antwort des Gemeinderats

Gemeindeaufträge werden ausgeschrieben nach dem kantonalen Beschaffungsrecht (ÖBG, ÖBV und BSG 731.21) sowie der gemeindeinternen Weisung über das Beschaffungswesen Q W 2 (insbes. gemeindeinterne Schwellenwerte, freihändige Verfahren).

Als wichtiges Instrument für alle Vergabestellen dient der gemeindegenspezifische „Musterordner Submission“ mit rechtlichen Grundlagen, Merkblättern und Musterformularen für die Durchfüh-rung aller Beschaffungen gemäss Vorlagen.

Die Erfahrungsgruppe Submission inkl. Fachstelle Recht unterstützen bei Bedarf die Dienststellen in Beschaffungsfragen und deren Abläufen.

Spielen bei der Arbeitsvergabe auch ein langer Anfahrtsweg und die damit verbundene Belastung der Umwelt eine Rolle?

Das Kantonale Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen hält klar fest, dass bei den Vergabeverfahren der freie Zugang zum Markt für alle Anbieterinnen und Anbieter in gleichem Mass zu gewährleisten und der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit zu beachten ist. Bei der Beschaffung einer Dienstleistung, bei welcher die Interventionszeit ein wichtiges Bewertungskriterium darstellt (z.B. zeitkritische Reparaturen, Pikettdienst), kann der Anfahrtsweg bzw. die Interventionszeit als Kriterium berücksichtigt werden.

In Einladungs- und in freihändigen Verfahren werden - sofern vorhanden und konkurrenzfähig - Unternehmungen aus der Region eingeladen resp. berücksichtigt.

Wird neben dem viel diskutierten Kriterium „Betrieb bildet Lehrlinge aus“ auch berücksichtigt, wenn ein Betrieb Angestellte beschäftigt (oder neu angestellt hat), die über 55 Jahre alt sind?

Nein.

Verpflichtend berücksichtigt als soziale Kriterien werden gleiche Löhne bei gleicher Arbeit für Mann und Frau sowie die Einhaltung der Bestimmungen der Kernabkommen der Internationalen Arbeits-Organisation (IAO), insbesondere die Übereinkommen gegen Kinderarbeit.

Wird abgeklärt, ob AHV-, Steuern, Pensionskassen- und MwSt.-Beiträge bezahlt wurden?

Bei Einladungs- und offenen Verfahren müssen die Submittenten mittels Selbstdeklaration das Einhalten obgenannter und auch weiterer Verpflichtungen bestätigen.

Unwahre oder nicht gemachte Angaben führen zum Ausschluss von der Submission (gemäss Art. 24 ÖBV).

Falls die Unternehmung einen Teil des Auftrags im Unterakkord überträgt (nur mit schriftlicher Ermächtigung der Bauherrschaft), übernimmt sie die Verantwortung dafür, dass auch bei diesen kein Ausschlussgrund gemäss Art. 24 ÖBV besteht.

Gibt es Kriterien, nach welchen ortsansässige Betriebe oder in der Gemeinde ansässige Steuerzahler eine gewisse Bevorzugung erfahren?

Bei kleineren Vergabesummen (Grössenordnung bis Fr. 25'000.--) werden ortsansässige Betriebe oder in der Gemeinde ansässige Steuerzahler eher mit Direktaufträgen betraut resp. werden meist ortsansässige Betriebe zur Offerte eingeladen. Eine gute Arbeitsqualität und faire, konkurrenzfähige Preise sind jedoch auch in diesen Fällen massgebend. Eine reine „Heimatschutz-Vergabe“ entspricht weder dem kantonalen Beschaffungsrecht noch dem sorgfältigen Umgang mit kommunalen Steuer- oder Gebührengeldern.

Gibt es eine Kontrolle oder eine Klausel, nach welcher auch Unterakkordanten gewisse Kriterien erfüllen müssen?

Für Unterakkordanten gelten die gleichen Kriterien wie für den Hauptauftragnehmer. Falls die Unternehmung einen Teil des Auftrags im Unterakkord überträgt (nur mit schriftlicher Ermächtigung der Bauherrschaft), übernimmt sie die Verantwortung dafür, dass auch bei diesen kein Ausschlussgrund gemäss Art. 24 ÖBV besteht.

Kontrollen werden bei grösseren Aufträgen sowie spezifisch nach Arbeitsgattungen durch die beauftragten Planungsbüros stichprobenweise durchgeführt.

Existiert neben der kantonalen Submissionsordnung und derjenigen des VRB ein gemeindespezifischer Kriterienkatalog?

Massgebend ist die Weisung über das Beschaffungswesen Q W 2 (gemeindeinterne Schwellenwerte). Daneben existiert kein gemeindespezifischer Kriterienkatalog.

Ab welchem Betrag muss eine öffentliche Ausschreibung erfolgen?

Gemäss Weisung über das Beschaffungswesen Q W 2 (Die Weisung gilt im Rahmen des für die Gemeinden massgebenden kantonalen Beschaffungsrechts: ÖBG, ÖBV und BSG 731.21) betragen die gemeindeinternen Schwellenwerte für offene Verfahren Fr. 250'000.-- (exkl. Mehrwertsteuer).

Werden Dienstleistungen welche die Gemeinde erbringt, auch regelmässig öffentlich ausgeschrieben?

Nein.

Obligatorische öffentliche Aufgaben erfüllt die Gemeinde primär mit eigenem Personal. Die Gemeindeordnung Art. 4, legt hierzu den Spielraum fest. Freiwillig übernommene Aufgaben stützen sich i.d.R. auf einen Beschluss der zuständigen Behörde (Gemeinderat, Parlament, Volk). Entsprechend wird nicht regelmässig ausgeschrieben.

Köniz, 16. August 2017

Der Gemeinderat

Beilagen

- Weisungen Q W 2
- Selbstdeklaration



Weisung über das Beschaffungswesen GRB Nr.390 vom 8.7.2015

1. Geltungsbereich

Die Weisung gilt im Rahmen des für die Gemeinden massgebenden kantonalen Beschaffungsrechts (ÖBG, ÖBV und BSG 731.21).

2. Gemeindeinterne Schwellenwerte

2.1 Aufträge werden im Einladungsverfahren vergeben, wenn ihr geschätzter Wert ohne Mehrwertsteuer erreicht:

- a) Fr. 150'000.00 bei Bauaufträgen (Haupt- und Nebengewerbe)
- b) Fr. 150'000.00 bei Dienstleistungen
- c) Fr. 100'000.00 bei Lieferaufträgen

2.2 Aufträge werden im offenen oder selektiven Verfahren vergeben, wenn deren geschätzter Wert ohne Mehrwertsteuer erreicht:

- a) Fr. 250'000.00 bei Bauaufträgen (Haupt- und Nebengewerbe)
- b) Fr. 250'000.00 bei Dienstleistungen
- c) Fr. 250'000.00 bei Lieferaufträgen

3. Freihändiges Verfahren

Der Auftrag kann im freihändigen Verfahren vergeben werden, wenn sein Gesamtwert den Betrag gemäss Ziffer 2.1 nicht erreicht oder wenn eine der Ausnahmen gemäss Artikel 6 Abs. 1 lit. a ÖBG zur Anwendung kommt.

4. Wettbewerb

Auch unterhalb der Schwellenwerte gemäss Ziffer 2 kann jederzeit ein offenes, selektives oder ein Einladungsverfahren durchgeführt werden.

5. Musterordner Submission

Die Erfahrungsgruppe Submission hat in Zusammenarbeit mit der Fachstelle Recht einen Ordner mit rechtlichen Grundlagen, Merkblättern und Musterformularen zur Durchführung von Beschaffungen zusammengestellt. Alle Beschaffungen sind nach den Vorlagen in diesem Ordner durchzuführen.

6. Inkrafttreten

Diese Weisung tritt am 1. August 2015 in Kraft. Sie löst die Weisung Q W 2 Fassung vom 29. April 2008 ab.

Der Gemeinderat ©



Selbstdeklaration

Arbeitsgemeinschaften haben auf einem Beiblatt - zusammen mit der Abgabe der Offerte - folgende verbindliche Angaben zu machen:
Beteiligte Unternehmen / Federführendes Unternehmen / Zahlungsadresse / Prozentuale Aufteilung des Auftrages auf die Parteien.
Für jedes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft ist eine Selbstdeklaration mit den Belegen einzureichen.

1 Angaben zum Unternehmen

Rechtsform

Adresse Hauptsitz

Gründungsjahr

Inhaber: Name, Vorname, Wohnort

Berufsausweise leitende Personen

Anzahl beschäftigte Mitarbeitende Männer: Frauen: Lehrlinge:

2 Versicherungen

Das Unternehmen erklärt, durch eine Haftpflichtversicherung ausreichend geschützt zu sein. Es sind dies für

Personenschäden pro Person Fr.
pro Ereignis Fr.
Sachschäden pro Ereignis Fr.
Versicherungsgesellschaft: Police Nr.

3 Verpflichtungen

	Ja	Nein
Halten Sie die orts- und branchenüblichen Arbeitsbedingungen analog dem GAV (inkl. Teuerungsausgleich) ein?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Unterstehen Sie dem GAV Ihrer Branche als <input type="checkbox"/> Verbandsfirma <input type="checkbox"/> Einzelvertragspartner		
Haben Sie den Landesmantelvertrag Ihrer Branche unterzeichnet?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Zahlen Sie für gleiche Arbeit gleiche Löhne für Mann und Frau?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Halten sie die Bestimmungen der Kernarbeitsabkommen der Internationalen Arbeits-Organisation (IAO) ein, insbesondere die Übereinkommen Nr. 138 und 182 gegen Kinderarbeit?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sind in Ihrem Unternehmen die Umweltbestimmungen bekannt und wird deren uneingeschränkte Einhaltung sichergestellt?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Haben Sie die MWSt., die Staats-, Gemeinde- und Bundessteuern bis zum letzten Fälligkeitstermin bezahlt?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Haben Sie Ihre Sozialversicherungsbeiträge fristgerecht abgerechnet und bezahlt (AHV-/IV-/EO-Beiträge, ALV, Suva, Krankenkasse, Vor-/Fürsorgeeinrichtungen, Kinderzulagen usw.)?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

4 Bestätigung/Ermächtigung

- Mit der Unterschrift bestätigt das Unternehmen die Richtigkeit der gemachten Angaben. Nach Art. 20 ÖBV ist die Erfüllung der Pflichten gegenüber der öffentlichen Hand, der Sozialversicherungen sowie der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit der Offerteingabe zu belegen. Die Belege müssen von den Auskunftsstellen (Gemeinden, Kanton, Verbänden, Kassen usw.) rechtsgültig unterzeichnet sein.
- Das Unternehmen ermächtigt die Steuerorgane, die Einrichtungen der Sozialversicherungen, die Umweltfachstellen, die paritätischen Berufskommissionen und andere öffentliche Organe ausdrücklich, der Beschaffungsstelle - auch entgegen allfällig anders lautenden Gesetzesbestimmungen - Auskünfte im Zusammenhang mit obigen Fragen zu erteilen.
- Falls das Unternehmen einen Teil des Auftrages an Unternehmen im Unterakkord überträgt (nur mit schriftlicher Ermächtigung der Bauherrschaft), übernimmt es die Verantwortung dafür, dass auch bei diesen kein Ausschlussgrund gemäss Art. 24 ÖBV besteht.

Unwahre oder nicht gemachte Angaben führen zum Ausschluss von der Submission (Art. 24 ÖBV)

Ort und Datum

Stempel des Unternehmens

Unterschrift